

# Entgeltverzeichnis

der

## Kreismusikschule Gifhorn

Stand: 01.01.2013

Unterrichtsart	Dauer pro Woche	Jahrespreis	Monatlicher Abschlag	Ermäßigung Erläuterungen s. Seite 2		
				G*	M*	S*
<b>Einzelunterricht</b> (Instrumental-/Vokalunterricht/Rock Pop)						
	30 min	696,00 €	<b>58,00 €</b>	•	•	•
	45 min	1.044,00 €	<b>87,00 €</b>	•	•	•
<b>Gruppenunterricht</b> (Instrumental-/Vokalunterricht)						
2 Lernende	30 min	384,00 €	<b>32,00 €</b>	•	•	•
	45 min	576,00 €	<b>48,00 €</b>	•	•	•
3 - 4 Lernende	45 min	414,00 €	<b>34,50 €</b>	•	•	•
	60 min	552,00 €	<b>46,00 €</b>	•	•	•
ab 5 Lernende	45 min	324,00 €	<b>27,00 €</b>	•	•	•
	60 min	432,00 €	<b>36,00 €</b>	•	•	•
Rock Pop ab 2 Lernende	45 min	492,00 €	<b>41,00 €</b>	•	•	•
<b>Klassenunterricht</b> (Ballett, MFE, Rhythmik usw.)						
ab 9 Lernende	45 min	252,00 €	<b>21,00 €</b>			•
	60 min	336,00 €	<b>28,00 €</b>			•
unter 9 Lernenden	45 min	324,00 €	<b>27,00 €</b>			•
	60 min	432,00 €	<b>36,00 €</b>			•
Kinderchor Jugend-/Jazz-Chor	45 min	72,00 €	<b>6,00 €</b>			•
		144,00 €	<b>12,00 €</b>			•
<b>Kurse, Projekte, Seminare, Workshops usw.</b>						
Instrumentenkarussell	<b>45 min</b>	20-mal = 100,00 € <sup>*)</sup>				•
Musikkreisel, Musikwiege	<b>45 min</b>	20-mal = 120,00 € <sup>*)</sup>				•
Musikspatzen	<b>45 min</b>	20-mal = 100,00 € <sup>*)</sup>				•
Tasten-/Gitarrenkinder	<b>60 min</b>	35,00 € monatlich zzgl. Unterrichtsmaterial				•
Weitere Angebote	auf Anfrage					
<b>Ensembles und Ergänzungsfächer</b>						
Für aktive Schüler/innen der KMS		Kostenlos	<b>Kostenlos</b>			
Für externe Teilnehmer/innen		192,00 €	<b>16,00 €</b>			•
<b>Zuschläge</b>						
Für Tasten-/ Schlaginstrumente		30,00 €	<b>2,50 €</b>			
Für Hausunterricht		120,00 €	<b>10,00 €</b>			
<b>Instrumentenmiete</b> (Preise pro begonnenen Monat)						
Anschaffungswert bis 500 €		10,00 €				
Anschaffungswert von 500-1000 €		12,00 €				
Anschaffungswert über 1000 €		15,00 €				

## Zahlungsweisen

Die Jahresrechnung der KMS kann in Abschlägen wahlweise monatlich am 15. **oder** vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bargeldlos bezahlt werden. Die Beträge sind an den oben genannten Terminen fällig.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung kann der KMS eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Entsprechende Vordrucke sind in der Verwaltung der KMS erhältlich. Durch nicht eingelöste Lastschriften entstehende Kosten trägt der Zahlungspflichtige.

Für fällige offene Beträge werden Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet.

## Ermäßigungen

Ermäßigungsfähig sind nur die Basisentgelte **von Instrumental- und/oder Vokalunterricht**, nicht jedoch Zuschläge oder Mieten. Bei Geschwistern über 18, die nachweislich Kindergeld erhalten, ist diese Ermäßigung auf Antrag möglich. Pro Kind kann nur eine Form der Ermäßigung (G oder M) gewährt werden.

### A Geschwisterermäßigung (G)

Wenn **mehrere Geschwister** unter 18 Jahren **Instrumental- und/oder Vokalunterricht** an der KMS erhalten, wird ohne Antrag eine Ermäßigung gewährt:

Erstes Kind an der KMS	wird voll berechnet
Zweites Kind an der KMS	10 % Ermäßigung auf Instrumental- und/oder Vokalunterricht
Drittes und jedes weitere Kind	20 % Ermäßigung auf Instrumental- und/oder Vokalunterricht

Bei gleichzeitiger Unterrichtsaufnahme mehrerer Kinder erhält jeweils das jüngere die entsprechende Ermäßigung.

### B Mehrfachermäßigung (M)

Wenn ein Lernender unter 18 Jahren Unterricht in **mehreren Instrumental- und/oder Vokalfächern** erhält, wird ohne Antrag eine Ermäßigung gewährt:

Erstes belegtes Fach	wird voll berechnet
Zweites und jedes weitere Fach	10 % Ermäßigung

## Sozialermäßigung (S)

Eine Ermäßigung von 30 % ist ab Antragseingang möglich, wenn das Familieneinkommen aus Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht. Dem Antrag ist ein aktueller Anspruchsnachweis beizufügen.

## Erstattungen von Unterrichtsentgelten

Bei Stundenausfall im **Einzelunterricht** mehr als **einmal im Schuljahr** werden die Entgelte ab der **zweiten** Ausfallstunde erstattet. Eine Vergütung kommt nicht in Betracht, wenn weniger als zwei ausgefallene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr festgestellt werden. Bei Stundenausfall in allen **anderen Unterrichtsformen** mehr als **zweimal im Schuljahr** werden die Entgelte ab der **dritten** Ausfallstunde erstattet. Ein Erlass kommt nicht in Betracht, wenn weniger als drei ausgefallene Unterrichtseinheiten pro Schuljahr festgestellt werden.

Erstattungen erfolgen bis spätestens Ende des laufenden Jahres und müssen nicht gesondert beantragt werden. Über weitere Erstattungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleitung.

Bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin, die zusammenhängend länger als zwei Wochen dauert, kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung das Entgelt ab der dritten Woche erstattet.

## Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreismusikschule des Landkreises Gifhorn tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Struktur der Kreismusikschule

Die Kreismusikschule Gifhorn ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des musikalischen Nachwuchses, die musikalische Breitenförderung, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie eine vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

Die Kreismusikschule Gifhorn orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.

## 2. Unterrichtszeiten

- a) Das Schuljahr der Kreismusikschule Gifhorn gliedert sich in Trimester: ab 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines Jahres.
- b) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Niedersachsen gilt auch für die Kreismusikschule Gifhorn.
- c) Der Unterricht kann an allen Werktagen einschließlich samstags erteilt werden.

## 3. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet sowohl in der Kreismusikschule Gifhorn, Freiherr-vom-Stein-Straße 24, als auch dezentral in Gifhorn bzw. anderen Orten des Kreises statt. Ein Anspruch auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht.

## 4. An- /Ummeldungen

- a) Eine An- oder Ummeldung (z. B. Fach- oder Lehrerwechsel) kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Der Unterricht beginnt so bald wie möglich im Rahmen der verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Zahlungspflicht entsteht mit dem Beginn des Unterrichts, soweit dieser nicht ausdrücklich nach der ersten Stunde beendet wird.
- b) Nach der Unterrichtsaufnahme werden eine Aufnahmebestätigung sowie eine Jahresrechnung zugeschickt.

## 5. Kündigungen

- a) Kündigungen sind schriftlich und formlos an die Kreismusikschule Gifhorn, Freiherr-vom-Stein-Str. 24, 38518 Gifhorn zu richten. Mündlich mitgeteilte Kündigungen sind unwirksam.
- b) Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum 30. April, 31. August und 31. Dezember möglich. Verspätet eintreffende Kündigungen werden erst zum nächstfolgenden Kündigungstermin berücksichtigt.

### Ausnahmeregelung:

- a) Eine Kündigung nach der ersten Unterrichtsstunde ist möglich.
- b) Bei einjährig befristeten Angeboten (MFE, Tasten-/Gitarrenkinder etc.) ist eine Kündigung nur innerhalb der ersten vier Wochen zum Monatsende möglich.
- c) Der Unterricht im Rock-Pop-Bereich kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats gekündigt werden.
- d) In begründeten Einzelfällen ist eine Kündigung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats zulässig. Über die Annahme der Kündigung entscheidet die Schulleitung. Sie muss schriftlich begründet werden und ggf. durch amtliche/ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden. Die Änderung von Unterrichtstag, -zeit und -ort und/oder ein Lehrerwechsel stellen keinen begründeten Einzelfall dar.
- e) Sind im Unterricht infolge mangelnder Mitarbeit, fehlenden Interesses oder Kooperation mit dem Lehrer/der Lehrerin keine Fortschritte erkennbar, so ist der Vertrag von der Musikschulleitung kündbar.
- f) Steht eine geeignete Lehrkraft nicht zur Verfügung oder ist der Unterricht aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, so ist die Musikschule zur Kündigung berechtigt.
- g) In zeitlich befristeten Angeboten bzw. Kursen (wie z.B. Bläser-, Streicher- und Chorklassen, Eltern-Kind-Kurse, Instrumentenkarussell etc.) ist grundsätzlich keine Kündigung möglich.

## **6. Unterrichtsbedingungen**

- a) Der Unterricht wird als Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Änderungen in Gruppengrößen und -zusammensetzungen sind möglich.
- b) Instrumente und Lernmittel sind grundsätzlich von den Lernenden zu stellen (siehe auch Abs. 8).
- c) Die Kreismusikschule Gifhorn bietet für Schüler und Schülerinnen, die Instrumentalunterricht erhalten, kostenlose Ergänzungsfächer (z. B. Gesangs-, Instrumental-, Folkloregruppen, Orchester, Spielkreise, Theoriefächer) an. Ein Anspruch auf Unterricht in einem Ergänzungsfach besteht jedoch nicht.
- d) Die von der Kreismusikschule Gifhorn angesetzten Schüler- und Klassenvorspiele, Musizierstunden und ähnliche Veranstaltungen sowie die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts. Die Vorspiele geben den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich über den musikalischen Entwicklungsstand ihrer Kinder zu informieren. Bei zeitlichen Überschneidungen mit dem Unterricht besteht kein Anspruch auf Unterrichtsverlegung.
- e) Das Fernbleiben vom Unterricht muss der Kreismusikschule oder der Lehrkraft – rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn - bekannt gegeben werden, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.
- f) Bei Verhinderung der Lehrkraft behält sich die Kreismusikschule vor, eine fachgerechte Vertretung zu stellen.
- g) Bei Unterrichtsausfall, den die Kreismusikschule zu verantworten hat, sind in bestimmten Fällen Erstattungen möglich (siehe Entgeltverzeichnis).

## **7. Unterrichtsentgelte und Ermäßigungen**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Kreismusikschule Gifhorn werden Entgelte erhoben. In bestimmten Fällen sind Ermäßigungen möglich. Näheres regelt das Entgeltverzeichnis.

## **8. Mietinstrumente**

- a) Instrumente können im Rahmen der Bestände gegen Entgelt (siehe Entgeltverzeichnis) in der Regel für ein Jahr gemietet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Für Verlust oder Beschädigung haften die Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreter. Eine Instrumentenversicherung wird empfohlen.
- c) Die Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **9. Hinweis auf Datenspeicherung / Bild- u. Tonaufzeichnungen**

- a) Zur Unterrichtsorganisation, Abrechnung und zu statistischen Zwecken werden die Teilnehmerdaten auf EDV gespeichert.
- b) Die KMS behält sich vor, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (Internet, Werbebroschüren, Plakate u. a.) zu verwenden. Der Verwendung dieser Aufzeichnungen kann schriftlich widersprochen werden. Der Widerspruch ist an die Musikschulleitung zu richten.

## **10. Haftung**

Die Gemeinnützige Bildungs- und Kultur GmbH des Landkreises Gifhorn – Kreismusikschule - haftet im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind schriftlich anzumelden.

## **11. Aufsichtspflicht**

- a) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.
- b) Ist für Veranstaltungen der Kreismusikschule (z. B. Proben, Konzerte, Freizeiten usw.) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt die Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Ort und Zeitpunkt des vereinbarten Treffpunktes bis zum festgelegten Ort und Zeitpunkt der Entlassung.